

# SESSIONSBRIEF SOMMER 2026

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Heppfotografie/SWISSPERFORM

In welcher Arbeitsumgebung sind Sie am produktivsten und fühlen Sie sich wohl? Umgeben von Pflanzen, einer tollen Aussicht, einem durchdachten Lichtkonzept, in einem Büro mit ausgewählten Bildern? Unternehmen haben erkannt, dass es für eine produktive Arbeitsatmosphäre mehr braucht als nur einen Arbeitsplatz, einen Stuhl und funktionierende Arbeitsgeräte. Sie investieren Geld in die Verbesserung des Arbeitsplatzes, damit ihre Mitarbeitenden möglichst produktiv und effizient arbeiten können. Dazu gehört in vielen Betrieben auch die Hintergrundmusik. Wie verschiedene Studien belegen, wirkt sich Musik - wenn sie richtig eingesetzt wird - in vielen Arbeitsbereichen positiv auf das Wohlbefinden der Angestellten aus.

Für diese Nutzung haben die Musikschaaffenden, die viel Zeit, Leidenschaft und Geld in die Kreation von musikalischen Werken stecken, Anspruch auf eine Vergütung. Die [Motion 24.3944 «Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen»](#) will nun einen Teil dieser Vergütungen streichen und die KMU auf Kosten der Kulturschaaffenden entlasten. Die Kulturschaaffenden und Swisscopyright, der Verbund der fünf

Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM, lehnen die Motion ab. Die Forderung verstösst gegen das Urheberrecht und schädigt die wirtschaftlichen Grundlagen der Kreativwirtschaft. Zudem wäre eine Umsetzung der Motion mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar. Auch der Bundesrat lehnt die Motion ab, wie Sie auf Seite 2 des vorliegenden Sessionsbriefes lesen können.

Sehr erfreulich für Swisscopyright und die Kulturschaaffenden, die wir als deren Genossenschaften und Verein vertreten, war das klare «Nein» der Stimmbevölkerung zur Initiative «SRG: 200 Franken sind genug!». Damit ist nach der No-Billag-Initiative 2018 zum zweiten Mal deutlich geworden, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung weiterhin qualitativ hochstehende Radio- und Fernsehprogramme wünscht. Swisscopyright engagiert sich im Rahmen der Debatte um die Ausgestaltung der SRG-Konzession für die Interessen der Schweizer Kulturschaaffenden. Unsere Argumente hierzu finden Sie auf Seite 3 dieses Briefes.

Und schliesslich möchte ich Sie ganz herzlich auf eine Veranstaltung von Swisscopyright hinweisen: Am Montag, 14. September 2026, ab 18 Uhr, laden wir Sie herzlich zu einem Apéro in der Galerie des Alpes ein. Vertreter/innen der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften werden an diesem Anlass eine kurze Übersicht geben über aktuelle Themen rund um das Urheber- und Leistungsschutzrecht und stehen für die Beantwortung all Ihrer Fragen sehr gerne zur Verfügung. Bitte tragen Sie sich diesen Termin ein - es würde uns sehr freuen, Sie an diesem Anlass begrüssen zu dürfen.

Im Namen von Swisscopyright und den Kulturschaaffenden, die wir vertreten, wünsche ich Ihnen eine gute Session und einen erholsamen Sommer und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse



Olivier Gremaud  
Geschäftsführer von SWISSPERFORM

## 24.3944 MOTION «SCHIKANEN IM URHEBERRECHT FÜR KMU BESEITIGEN» KEINE ENTLASTUNG DES GEWERBES AUF KOSTEN DER KULTURSCHAFFENDEN

Der Nationalrat stimmt am Mittwoch, 3. Juni 2026, über die [Motion «Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen»](#) ab. Swisscopyright lehnt die Motion ab. Die Forderung verstösst gegen das Urheberrecht und schädigt die wirtschaftlichen Grundlagen der Kreativwirtschaft. Zudem wäre eine Umsetzung der Motion mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz unvereinbar.

Die Motion will das Urheberrechtsgesetz dahingehend revidieren, dass KMU nur dann Urheberrechtsvergütungen für die Nutzung von Musik, Film oder Videos bezahlen müssen, wenn diese gegenüber «Kunden oder firmenfremden Drittpersonen eingesetzt werden, nicht aber innerhalb der Unternehmung bzw. auf Firmenfahrzeuge, gegenüber Angestellten und Firmeninhaber/innen.»

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Wie er richtigerweise sagt, können Rechtsnormen nicht jeden Einzelfall konkret regeln. Swisscopyright betont:

- Die Motion nimmt das Beispiel von Firmenfahrzeugen, hat aber einen viel weiteren Anwendungsbereich: Sie zielt darauf ab, alle firmeninternen Nutzungen von Werken zu Zwecken der Hintergrundunterhaltung der Belegschaft von Urheberrechtsvergütungen zu befreien.
- Mitarbeitende eines Unternehmens bilden keinen privaten Kreis, der dem Urheberrecht entzogen ist. Eine Ausweitung dieses Kreises stünde im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.
- Es ist erwiesen, dass Hintergrundunterhaltung in einem Büro (z. B. Hintergrundmusik oder ein Fernseher im Aufenthaltsraum) bei Betrieben zu einem guten Arbeitsklima führt, zur Zufriedenheit der Mitarbeitenden beitragen und somit positive wirtschaftliche Auswirkungen für das Unternehmen haben kann. Es liegt letztlich im Ermessen eines Arbeitgebers, ob er

Musik in Geschäftsräumlichkeiten zulässt. Falls dies der Fall ist, wird die Musik betrieblich, also ausserhalb des privaten Rahmens genutzt. Entsprechend haben die Urheber/innen, Interpreten/innen und Produzenten/innen Anspruch auf eine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke.

Der entsprechende Tarif – der [Gemeinsame Tarif 3a \(GT 3a\)](#) – sieht bescheidene Vergütungen für die Nutzung von Musik und/oder Fernsehen und Videos vor. So bezahlt ein kleines Unternehmen mit einer Geschäftsfläche von bis 1000 m<sup>2</sup> pro Jahr 230.40 CHF für die Nutzung von Musik. Mit weniger als 65 Rappen pro Tag kann ein KMU also in seinen Räumlichkeiten das gesamte Weltrepertoire an Musik abspielen.

Dass dieser Tarif angemessen ist, haben vor wenigen Wochen auch die Verbände, welche die Nutzer/innen wie KMU, Restaurants oder Hotels vertreten, bestätigt. Die Verhandlungen zwischen der SUISA und den Nutzerverbänden wie dem Schweizerischen Gewerbeverband, GastroSuisse oder HotellerieSuisse über einen GT 3a ab dem 1. Januar 2027 haben im April zu einer Einigung geführt. Fragen zur Anwendung der Vergütung sind also in erster Linie Gegenstand von Tarifverhandlungen und nicht Sache des Gesetzgebers. Dieses System der partnerschaftlichen Verhandlungen hat sich seit Jahren bewährt.

Weder der neue noch der bisherige Tarif regeln den Fall von Geschäftsfahrzeugen. Unter diesen Umständen ist es, wie der Bundesrat festhält, Sache der Gerichte, die Grenze zwischen privaten Nutzungen und urheberrechtlich relevanten Nutzungen zu ziehen.

Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, dem Bundesrat zu folgen und diese Motion abzulehnen.

## DAS KREATIVSCHAFEN MUSS AN EINER WERTSCHÖPFUNG MIT GESCHÜTZTEN WERKEN UND LEISTUNGEN BETEILIGT WERDEN

Die aktuellen Dossiers im Urheberrecht bieten Anlass, an einen wichtigen Grundsatz der Urheberrechtspraxis zu erinnern. Sowohl die Motion Gössi ([24.4596](#)) zur künstlichen Intelligenz als auch die Vorstösse Aeschi ([25.408](#)) und Nantermod ([25.3792](#)) zu den Kopiervergütungen werfen eine konkrete Frage auf: Wie wird das Kreativschaffen an einer Wertschöpfung mit geschützten Werken und Leistungen beteiligt?

Die erste Antwort muss lauten: immer. Wenn geschützte Werke und Leistungen als wirtschaftlicher Wert genutzt werden, dann sind die kreativen Menschen und die weiteren Rechteinhaber an dieser Wertschöpfung zu beteiligen. Es spielt zunächst keine Rolle, welche Technologien eingesetzt werden, welche Akteure am Werk sind und welche Ziele verfolgt werden.

Auch im Bereich der künstlichen Intelligenz und beim internen Kopieren ist der Wert genutzter Rechte offensichtlich und nachgewiesen. Ein Ökosystem mit Lizenzen ist gerechter und wertvoller als ein Selbstbedienungsladen ohne Kasse. Die Verwertungsgesellschaften sind in der Lage, alle relevanten Nutzungen mit fairen und moderaten Vergütungen zu ermöglichen. Tarife entstehen in Verhandlungen, mit Beweisen und mit Augenmass. Tarife stehen unter Aufsicht und schaffen Rechtssicherheit für die Nutzenden.

Ausnahmen vom Beteiligungsprinzip müssen eng begrenzt bleiben. Vergütungsfreie Privilegien führen zu Auslegungsproblemen, Streitigkeiten und Bürokratie. Im Zweifel löst eine pauschale Vergütung das Problem besser – so, wie es die Kopiervergütungen heute leisten und KI-Vergütungen in Zukunft leisten können.

## HALBIERUNGSINITIATIVE ABGELEHNT – JETZT GEHT ES UM DIE PROGRAMMGESTALTUNG DER SRG

**In den kommenden Monaten werden die ersten Weichen für die Ausgestaltung der SRG-Konzession gestellt. In dieser Debatte engagiert sich Swisscopyright für die Interessen der Schweizer Kulturschaffenden.**

Am 8. März 2026 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit 62% die Halbierungsinitiative abgelehnt. In keinem Kanton gab es eine Mehrheit für die Forderung, die Finanzierung der SRG als das öffentlich-rechtliche Medium radikal zu senken. Damit ist nach der No-Billag-Initiative 2018 zum zweiten Mal deutlich geworden, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung weiterhin gebührenfinanzierte Radio- und Fernsehprogramme wünscht.

Zu diesem Ergebnis beigetragen haben dürfte auch die Ankündigung des Bundesrates, die Gebühren für private Haushalte auf dem Verordnungsweg schrittweise bis 2029 auf CHF 300 jährlich senken zu wollen und Betriebe mit weniger als 1,2 Mio. Umsatz von der Unternehmensabgabe zu entlasten. Bundesrat Röstli kündigte 2024 bei der Ankündigung dieses Plans zur Senkung an, die SRG solle sich auf Information, Bildung und Kultur konzentrieren. Genau darum geht es:

Vor der Definition der Höhe der Gebühren wäre zu klären gewesen, was für ein Angebot die Gebührenzahlenden dafür erhalten bzw. erwarten dürfen. Die Abstimmung hat jetzt zumindest Klarheit über die Höhe der Gebühren gebracht: Bis 2029 werden, wie vom Bundesrat angekündigt, die jährlichen Gebühren pro Haushalt auf CHF 300.- gesenkt. Damit werden der SRG aber CHF 270 Mio. fehlen, gegenüber dem Stand der Gebührenfinanzierung heute – also 22% weniger. Betrachtet auf die Gesamtfinanzierung der SRG, also inkl. Werbe- und Sponsoringeinnahmen, dürften dem Unternehmen ab 2029 voraussichtlich 17% der Einnahmen im Vergleich zu heute fehlen.

Welche Inhalte sollen mit Gebührengeldern mitfinanziert werden? Alles, was private Anbieter auch bieten, oder besser Programme, die sich vom Mainstream der heute weltweit verfügbaren audio- und audiovisuellen Sendungen und Streams abheben?

Diese Debatte muss jetzt geführt werden, bevor der Bundesrat die neue Konzession der SRG ab 2029 verabschiedet. Wenn das

Versprechen von Bundesrat Röstli der Massstab für die künftige Konzession ist, sollte die SRG weniger in Konkurrenz zu den Sendungen der privaten Sendeunternehmen treten, sondern spezifische Interessen bedienen, die von den privaten Anbietern – meistens aus kommerziellen Gründen – nicht produziert und ausgestrahlt werden. Wir stellen uns darunter Sendungen und Online-Angebote vor, die das eigene schweizerische Musik- oder Filmschaffen abbilden und damit auch spezifisch fördern können: Sendungen, die durch die Präsenz von Schweizer Musik, Literatur, Kunst und Film das Interesse am Schweizer Kulturschaffen wecken.

Mit der Charta der Schweizer Musik oder dem Pacte de l'audiovisuel bestehen bereits zwei wichtige und bewährte Vereinbarungen zwischen der SRG und Kulturverbänden, welche die Sichtbarkeit des Schweizer Kulturschaffens in den Sendern der SRG sicherstellen. Diese gilt es weiter zu entwickeln und zu erneuern.

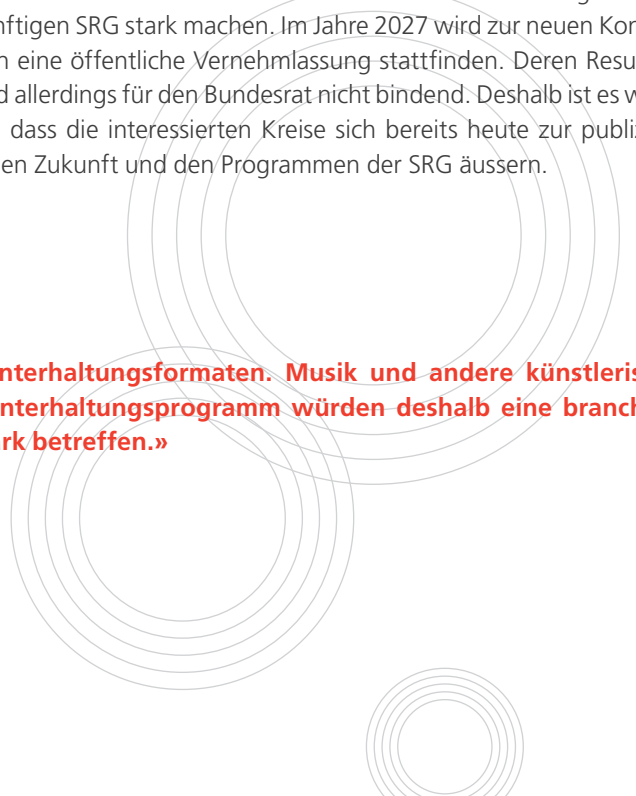
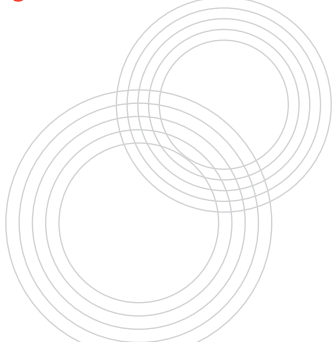
### **Stärkung der Kultur ist wichtig**

Als Genossenschaften resp. Verein, welche die Kulturschaffenden vertreten, begrüssen die Schweizer Verwertungsgesellschaften unter Swisscopyright eine Stärkung des Kulturangebots der SRG. Das sollte aber nicht auf Kosten der Unterhaltung gehen. Die Kulturschaffenden haben auch ein starkes Interesse an Unterhaltungsformaten. Musik und andere künstlerische Sparten spielen auch da eine bedeutende Rolle. Abstriche im Unterhaltungsprogramm würden deshalb eine branchenübergreifende breite Anzahl von Kreativschaffenden ebenfalls stark betreffen.

### **Swisscopyright setzt sich in der Debatte für das Schweizer Kulturschaffen ein**

Über die künftige Konzession führt das BAKOM zurzeit Gespräche mit den interessierten Verbänden. Swisscopyright wird sich in dieser Debatte ebenfalls einbringen und sich für die Berücksichtigung des Schweizer Kulturschaffens in der Produktion und im Angebot der künftigen SRG stark machen. Im Jahre 2027 wird zur neuen Konzession eine öffentliche Vernehmlassung stattfinden. Deren Resultate sind allerdings für den Bundesrat nicht bindend. Deshalb ist es wichtig, dass die interessierten Kreise sich bereits heute zur publizistischen Zukunft und den Programmen der SRG äussern.

**«Die Kulturschaffenden haben auch ein starkes Interesse an Unterhaltungsformaten. Musik und andere künstlerische Sparten spielen auch da eine bedeutende Rolle. Abstriche im Unterhaltungsprogramm würden deshalb eine branchenübergreifende breite Anzahl von Kreativschaffenden ebenfalls stark betreffen.»**



## ZUM SCHLUSS...

### ...ein Hinweis in eigener Sache:

Das Urheberrecht und das Leistungsschutzrecht sind derzeit Gegenstände verschiedener politischer Vorstösse – sei es die Kopiervergütung für Unternehmen, der Umgang mit künstlicher Intelligenz und Urheberrecht, Live-Konzerte oder Hintergrundunterhaltung in Geschäftsräumlichkeiten. Für viele Nicht-Expertinnen und -Experten ist es hierbei schwierig, den Überblick zu erhalten oder die Zusammenhänge zu sehen.

Aus diesem Grund lädt Swisscopyright am **Montag, 14. September 2026, ab 18 Uhr**, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu einem Apéro in der Galerie des Alpes ein. Vertreter/innen der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften werden an diesem Anlass eine kurze Übersicht geben über aktuelle Themen rund um das Urheber- und Leistungsschutzrecht und stehen für Fragen und Antworten sehr gerne zur Verfügung.

Tragen Sie sich diesen Termin bereits ein – es würde uns sehr freuen, Sie an diesem Anlass begrüßen zu dürfen.

## ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

[www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)

## IMPRESSUM

**Herausgeber/in:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee  
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, 8038 Zurich  
[info@swisscopyright.ch](mailto:info@swisscopyright.ch), [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)